

## DER NEUE COMMERCIAL COURT IN HESSEN: EIN SCHRITT IN DIE RICHTIGE RICHTUNG

Seit dem 1. Juli 2025 gibt es in Frankfurt den Commercial Court und die Commercial Chambers, nämlich zwei Senate am Oberlandesgericht und sechs Kammern am Landgericht (nachfolgend gemeinsam „Commercial Court“). Gedacht sind diese Gerichte für die Entscheidung komplexer Wirtschaftsfälle, etwa für Streitigkeiten aus Unternehmenskäufen oder Konflikte zwischen Joint Venture-Gesellschaftern. Die englischsprachige Bezeichnung dieser Spruchkörper und die viel beworbene Möglichkeit, das Verfahren in englischer Sprache zu führen, zeigt die primäre Zielrichtung des Commercial Court an: Die Frankfurter Gerichte sollen auch für ausländische Parteien attraktiv sein und so internationale Streitigkeiten anziehen. Doch wird das Erfolg haben?

Uneingeschränkt positiv ist zunächst einmal die Initiative an sich. Sie signalisiert dem internationalen Wirtschaftsverkehr, dass deutsche Gerichte sich (endlich!) für die Entscheidung grenzüberschreitender Streitigkeiten ernsthaft öffnen. Dazu gehört insbesondere die Bereitschaft, Verfahren in englischer Sprache zu führen, der lingua franca der Weltwirtschaft. Dieses Signal war überfällig. Denn nur so können ausländische Parteien dem Gerichtsverfahren inhaltlich wirklich folgen, was für ausländische Rechtsabteilungen unabdingbar beim Abschluss einer Gerichtsstandsvereinbarung ist. Versprochen wird auch die aus der Schiedsgerichtsbarkeit bekannte Verfahrensmanagementkonferenz, die in einen festen Zeitplan für das Verfahren mündet, ohne „Fristverlängerungsanträge“ und hoffentlich ohne „Terminsverlegung wegen dienstlicher Notwendigkeit“. Wird dieses Versprechen einer Verlässlichkeit umgesetzt, haben staatliche Gerichte durchaus Vorteile gegenüber Schiedsgerichten, etwa im Bereich des einstweiligen Rechtsschutzes oder der Einbeziehung dritter Parteien in den Rechtsstreit über eine Streitverkündung. Und bei Streitwerten bis in den mittleren einstelligen Millionenbereich hinein sind die Gerichtsgebühren relativ günstig.

Wo Licht ist, ist indes auch Schatten. Die Dreistufigkeit des Rechtszugs (Landgericht-Oberlandesgericht-BGH) ist den an schneller Streiterledigung interessierten Parteien kaum zu erklären. Besser wäre es gewesen, nur die spezialisierten OLG-Senate als Eingangsinstanz zu schaffen. Und es hilft auch nicht, dass ein Revisionsverfahren am BGH immer noch auf Deutsch geführt werden muss. Und schließlich

besteht – berechtigt oder nicht – eine gewisse Unsicherheit, ob der Commercial Court sein Versprechen, hochspezialisiert und effizient vorzugehen, wirklich einhalten wird.

Die eigentliche Gefahr für den Erfolg des Commercial Court liegt indes woanders: Faktisch werden alle einschlägigen Streitigkeiten in komplexen Verträgen wurzeln, in denen die Parteien neben der Rechtswahl bewusst eine Gerichtsstandsvereinbarung getroffen haben. International wird der Commercial Court daher nur reüssieren, sofern auch das deutsche Sachrecht für die betroffenen Rechtsbereiche akzeptiert wird. Denn nur wenn die Parteien für den streitgegenständlichen Vertrag deutsches Sachrecht gewählt haben, werden sie erwägen, für die Streitentscheidung ein deutsches staatliches Gericht zu bestimmen. Keinem ausländischen Unternehmen lässt sich aber erklären, dass ein monatelang ausgehandelter Unternehmenskaufvertrag in einzelnen Bestimmungen vielleicht doch einer AGB-Kontrolle unterliegt. Immerhin soll dieses Problem nach dem Koalitionsvertrag jetzt de lege ferenda angegangen werden. Im bislang vom englischen und Schweizer Recht dominierten internationalen Rechtsverkehr stößt aber auch die deutschrechtliche Neigung auf Unverständnis, den klaren Vertragswortlaut allzu schnell zu ignorieren – gemäß §§ 133, 157 BGB über den „wirklichen Willen“ oder eine „ergänzende Vertragsauslegung“, notfalls flankiert von „Treu und Glauben“-Erwägungen nach § 242 BGB. Die internationale Akzeptanz des Commercial Court wird auch davon abhängen, inwieweit er sich hier in der Entscheidungspraxis internationalen Standards zumindest annähert.

In der Presse war im Zusammenhang mit der bundesweiten Einführung der Commercial Courts vielfach von einem angeblichen Konkurrenzverhältnis zu Schiedsverfahren die Rede. Das ist schade. Denn tatsächlich geht es um den Justizstandort Deutschland insgesamt. Hier zeigen die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte eindeutig, dass ein international anerkannter Justizstandort beides braucht: eine über nationale Grenzen hinaus anerkannte Justiz und eine starke Schiedsgerichtsbarkeit. Nur so sind London, Zürich und Singapur zu den weltweit führenden Zentren der Streitbeilegung geworden. Es bleibt zu hoffen, dass Frankfurt mit diesen Städten in einigen Jahren in einem Atemzug genannt werden wird.

Wie lautet am Ende die Prognose für den Erfolg des Frankfurter Commercial Court? Nun, der internationale Ruf des deutschen Rechtsstaates ist exzellent. Die Qualität der Rechtsprechung steht außer Frage. Keine ausländische Partei fürchtet hier eine Diskriminierung. Gerade Frankfurt gilt als weltoffene Stadt, über den Flughafen bestens angebunden. Der Commercial Court setzt den Akzent richtig. Trotzdem wird es viel Zeit brauchen, bis die beworbenen Großstreitigkeiten den Commercial Court erreichen. Das hat drei Gründe: Erstens kann es lange dauern, bis aus einem Vertrag mit darin enthaltener Gerichtsstandsvereinbarung ein Rechtsstreit resultiert. Aus 50 Verträgen mit einer Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten des Commercial Court erwächst vielleicht ein Rechtsstreit – und auch der oft erst nach Jahren. Zweitens steht den Parteien mit der Schiedsgerichtsbarkeit ein ebenso etabliertes wie leistungsfähiges Verfahren für die Streitentscheidung zur Verfü-



**Prof. Dr. Jörg Risse, LL.M. (Berkeley)** ist Partner der Sozietät Baker McKenzie und Honorarprofessor an der Universität Mannheim. Er gilt weithin als einer der führenden Schiedsrechtler Deutschlands und auch international als einer der meistnachgefragten Schiedsrichter (Juve, Chambers, Wirtschaftswoche).

gung. Der Commercial Court ist hier der „Newcomer“, der sein Qualitätsversprechen erst einmal einhalten muss. Viele Anwaltskanzleien werden daher – drittens – ihren Mandanten zunächst nur in (absehbar) kleineren Fällen zu dem Commercial Court raten, etwa um die dort bestehenden Kostenvorteile relativ niedriger Gerichtsgebühren zu nutzen. Doch wenn der Commercial Court dann seine Leistungsfähigkeit unter Beweis stellt, hat er eine echte Zukunft. Es ist ihm zu wünschen.

## FRANKFURT STÄRKT DEN JUSTIZSTANDORT

# NEUE ADRESSE FÜR KOMPLEXE WIRTSCHAFTSSTREITIGKEITEN: DER COMMERCIAL COURT WEIHT SEINE RÄUMLICHKEITEN EIN

Mit einem klaren Bekenntnis zum Rechtsstandort Frankfurt eröffnete der hessische Justizminister Christian Heinz im November 2025 den Commercial Court und die Commercial Chambers in Frankfurt am Main offiziell in ihren neuen Räumlichkeiten. Die Veranstaltung markierte die feierliche Einweihung der speziellen Wirtschaftsrechtsspruchkörper, die bereits am 1. Juli 2025 ihre Arbeit aufgenommen hatten.

Der Justizminister ordnete das Projekt zugleich historisch und wirtschaftlich ein. Frankfurt sei seit jeher ein Zentrum des Rechts – von der Paulskirche bis hin zur heutigen Dichte an Oberlandesgericht, Landesarbeitsgericht und zahlreichen Behörden. Rund ein Drittel der etwa 12.000 Justizbediensteten in Hessen sei hier tätig. Recht, so der Minister, sei nicht Selbstzweck, sondern ein zentraler Raum für wirtschaftliche Entfaltung.

Vor diesem Hintergrund wurde auch eine Entwicklung thematisiert, die innerhalb der Justiz zunehmend auf-

merksam beobachtet wird: In komplexen wirtschaftlichen Streitigkeiten sind staatliche Gerichte häufig nicht die erste Anlaufstelle. Private Schiedsgerichte haben an Bedeutung gewonnen – unter anderem aufgrund ihres diskreten Verfahrensrahmens, ihrer Flexibilität sowie ihrer internationalen Anschlussfähigkeit. Deshalb wird es als zentrale Aufgabe gesehen, die staatliche Justiz weiter zu stärken und ihre Wettbewerbsfähigkeit auszubauen. Die Leitidee dabei ist klar: Die Justiz sollte sich in einem noch höheren Maße an den Bedürfnissen der Rechtssuchenden orientieren.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, Dr. Alexander Seitz, stellte sodann das neue Angebot vor. Commercial Court und Commercial Chambers sollen die Vorteile staatlicher Gerichtsbarkeit mit denen von Schiedsverfahren verbinden. Die Justiz versteht sich dabei zunehmend als Dienstleisterin. Neben einer Stärkung des Justizstandorts Frankfurt soll auch Deutschland insgesamt im internationalen Wettbewerb profitieren.

Aus Unternehmenssicht setzte Dr. Angela Kölbl, Global General Counsel bei Fresenius Medical Care, einen prägnanten Impuls: Entscheidend seien Vertraulichkeit, Vorhersehbarkeit (insbesondere hinsichtlich Kosten und Dauer) sowie Verlässlichkeit. Letztere umfasse sowohl fachliche Expertise als auch Kontinuität der entscheidenden Richter. Commercial Courts seien insofern ein begrüßenswerter Schritt. Zugleich forderte sie, auch beim Bundesgerichtshof englischsprachige Verfahren zu ermöglichen.

Dr. Karsten Hardrath, Chefsyndikus und Leiter des Bereichs Recht der KfW, unterstrich die internationale Dimension des Projekts. Als Knotenpunkt globaler Finanzströme sei Frankfurt auf ausländische Investitionen angewiesen. Ein leistungsfähiger Commercial Court sende hier ein starkes Signal. Voraussetzung sei jedoch, dass die „Sprache der Wirtschaft“ verstanden werde – im wörtlichen wie im übertragenen Sinne.

Im anschließenden Panel wurden Erwartungen und praktische Anwendungsfelder diskutiert. Effizienz und Verlässlichkeit standen im Vordergrund. Die Kontinuität von Richtern, das Vollstreckungs-Set-up und Instrumente der ZPO wie die Streitverkündung wurden besonders hervorgehoben.

Als typische Anwendungsfälle wurden insbesondere M&A-Streitigkeiten sowie Konflikte entlang von Lieferketten identifiziert. Die Forderung nach Musterklau-

seln zur Vereinbarung der Zuständigkeit des Commercial Court wurde mehrfach aufgegriffen – sie könnten maßgeblich zur Rechtssicherheit beitragen. Weiter wurden ein User Guide mit Richtlinien für Schriftsätze und technische Details sowie ein Glossar für die Übersetzung deutscher und englischer Rechtsbegriffe als Wünsche formuliert.

Ein Praxisbericht zeigte, dass seit Juli bereits rund 30 Verfahren bei den Commercial Chambers anhängig gemacht wurden. Frühe Organisationstermine und strukturierte Fristenpläne hätten sich als effizienzsteigernd erwiesen. Auch beim Commercial Court seien erste Verfahren gestartet.

Im Fazit wurde der Commercial Court als komplementäres Angebot zur Schiedsgerichtsbarkeit verstanden – nicht als Konkurrenz, sondern als Teil eines gesunden Wettbewerbs. Entscheidend für seinen Erfolg seien Verlässlichkeit, Vertraulichkeit und hohe praktische Nutzbarkeit. Insbesondere durch die Einbeziehung Dritter, die Nutzung bewährter ZPO-Instrumente sowie die Arbeit mit spezialisierten Richterinnen und Richtern eröffneten sich neue strategische Optionen. Gleichwohl wurden auch Herausforderungen benannt: Die Beweiserhebung sei weiterhin nicht dispositiv und die ZPO müsse in Teilen modernisiert werden. Der Aufbau eines international konkurrenzfähigen Justizangebots sei daher kein Sprint, sondern ein Marathon.

*Evelyn Oehm*

## GRUNDSÄTZE FÜR DIENSTLICHE BEURTEILUNGEN SOWIE FÜR DAS BEURTEILUNGSVERFAHREN

# DIE NEUE BEURTEILUNGSVERORDNUNG: VORSTELLUNG UND ÜBERBLICK

Die hessische Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (HRiStABeurtV) vom 10. Dezember 2025 ist zum 1. Januar 2026 in Kraft getreten (GVBl. 2025, Nr. 100).

### **Erforderlichkeit der Neuregelung**

Die HRiStABeurtV löst die bisher geltenden Beurteilungsrichtlinien (Runderlass zur dienstlichen Beurteilung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, JMBl. 2022, S. 675 ff.) ab. Die Neuregelung war nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts erforderlich (Urteil vom

7. Juli 2021, 2 C 2/21). Hiernach sind die grundlegenden Vorgaben für die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen wegen ihrer Bedeutung für die Auswahlentscheidung nach Art. 33 Abs. 2 GG in Rechtsnormen zu regeln. Weitere Einzelheiten können einer Rechtsverordnung auf der Grundlage einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Ermächtigung überlassen bleiben. Die entsprechenden Grundvorgaben sowie die Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung enthält der für Hessen im Jahr 2023 neu gefasste § 2b HRiG, der nach § 78b HRiG für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entsprechend gilt.